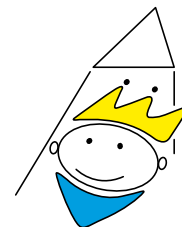


chinderhuus
simsala

Statuten





1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Chinderhuus Simsala» besteht mit Sitz in Windisch ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb einer Tagesstätte für Kinder. Diese bietet Kindern ab dem vollendeten dritten Monat bis zum Kindergarten eine pädagogisch gute, familienergänzende Betreuung während des Tages. Ab dem Kindergarten bietet der Verein eine flexible Randstunden-, Halb- und Ganztages-Betreuung an. Weiter bietet der Verein in den Ferien interessante Wochen- und Projektprogramme an. Die Kinderkrippe steht grundsätzlich allen Kindern offen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Allgemein

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.

Ein Inhaber der elterlichen Sorge von im Chinderhuus Simsala betreuten Kindern wird automatisch Aktivmitglied. Falls beide Inhaber der elterlichen Sorge Mitglied werden wollen, ist das durch Nachricht an den Vereinsvorstand und doppeltes Bezahlen des Mitgliederbeitrags möglich. Von der Mitgliedspflicht ausgenommen sind Inhaber der elterlichen Sorge von ausschliesslich im Hort Windisch betreuten Kindern. Diese können jedoch freiwillig Mitglied werden.

3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht an den Vereinsversammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr werden jeweils auf den 30. Juni des Jahres fällig. Die Mitgliederbeiträge sind auch für angebrochene Mitgliedschaftsjahre vollumfänglich geschuldet.

3.3 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per sofort möglich. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form an das Präsidium gerichtet werden. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages gilt automatisch als Vereinsaustrittserklärung. Eine gleichzeitige Neuanschreibung ist möglich. Diesfalls gilt Art. 3.1 der vorliegenden Statuten.

Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid wird vom Vorstand endgültig gefällt. Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht somit nicht. Dem betroffenen Mitglied steht es jedoch offen, vom Anfechtungsrecht gestützt auf Art. 75 ZGB Gebrauch zu machen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins oder Teile davon.

4. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Elternbeiträgen
- Subventionen
- Beiträgen karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern
- Schenkungen, Vermächtnissen oder anderen Zuwendungen

5. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

6. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat abschliessend und ausschliesslich folgende Kompetenzen:

- Auflösung des Vereins (vgl. auch Art. 12 nachfolgend zum besonderen Beschlussquorum)
- Erlass und Änderung der Statuten (vgl. auch Art. 11 nachfolgend zum besonderen Beschlussquorum)
- Aufsichtsrecht über die Tätigkeiten der Organe, inkl. Recht und Pflicht zur Déchargenerteilung
- Jederzeitiges Abberufungsrecht der Organe aus wichtigen Gründen
- Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Wahl und Abberufung des Präsidiums der Vereinsversammlung
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie des Präsidiums des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Gegenstände, die durch den Vorstand der Vereinsversammlung vorgelegt werden

Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal pro Jahr und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus einberufen werden. Dies erfolgt durch schriftliche Einladung oder per E-Mail.

Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage schriftlich vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Der Vorstand schlägt der Vereinsversammlung in der Einladung für die Vereinsversammlung die zu wählenden Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle vor. Andere Kandidaturen / Vorschläge sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung bekannt zu geben.

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (vorbehältlich Art. 11, Statutenänderung, und 12, Auflösung des

Vereins). Die schriftliche Zustimmung (auch via E-Mail) der Mehrheit der Mitglieder zu einem Antrag ist einem Vereinsbeschluss gleichgestellt (Zirkularbeschluss).

Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Besteht ein Co-Präsidium und können sich die Präsidenten über den Stichentscheid nicht einigen, so steht in geraden Jahren dem älteren Präsidenten der Stichentscheid zu und in ungeraden Jahren dem jüngeren Präsidenten.

7. Der Vorstand

7.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist auf eine Vereinsversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sollen grundsätzlich 3 Monate im Voraus eingereicht werden.

7.2 Kompetenzen

Der Vorstand ist verantwortlich für die strategische Führung des Chinderhuus Simala. Er kann die operative Leitung an die Geschäftsführung delegieren, welche erste Ansprechpartnerin für die Krippenleitung ist und das Chinderhuus Simala administrativ und finanziell führt.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Dem Vorstand kommt jede Kompetenz zu, welche nicht der Vereinsversammlung zusteht. Er erlässt insbesondere ein Organisationsreglement.

7.3 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung des Vorstands wird im Organisationsreglement geregelt.

8. Die Jahresrechnung

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

9. Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht ist im Organisationsreglement geregelt. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift zu zweien, wobei Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsführung zeichnungsberechtigt sind.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

11. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

12. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder, die mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Wird die Auflösung beschlossen, ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn er nicht besondere Liquidatoren ernannt.

Falls es zur Auflösung des Trägervereins kommt, soll das nach Bezahlung aller Schulden und sonstigen Abgaben und nach Begleichung aller Verpflichtungen allenfalls verbleibende Reinvermögen zwingend einer anderen gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution zukommen, welche eine ähnliche Zielsetzung wie der Verein «Chinderhuus Simsala» hat.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 4. April 2017.

Präsidium



Nina Ryser

Vorstandsausschuss



Helena Kistler

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 6	08.05.2014	08.05.2014	Änderung
Ersatz der Statuten	04.04.2017	04.04.2017	Ersatz der Statuten
Ersatz der Statuten	08.06.2022	08.06.2022	Ersatz der Statuten

Chinderhuus Simsala Windisch

Postfach 141 · Zürcherstrasse 262 · 5210 Windisch
T +41 (0)56 442 31 10
windisch@chinderhuus-simsala.ch

Chinderhuus Simsala Brugg

Storchengasse 15 · 5200 Brugg
T +41 (0)56 544 59 20
brugg@chinderhuus-simsala.ch